

order sogar im Ausland gelegenes Vermögen eines in Großbritannien wohnhaften Berechtigten auf sich übertragen kann.

Der Anspruch auf extraterritoriale Wirkung betrifft nicht nur die mehrfach erwähnten Ein- und Ausfuhrbestimmungen oder Devisenvorschriften, sondern z. B. auch Bestimmungen über juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Das gilt z. B. hinsichtlich der Stellvertretung und der Vollmacht. „Beruht die Ermächtigung auf öffentlichem Recht, so ist der Umfang der Vertretungsbefugnis diesem zu entnehmen“, so ausdrücklich Art. 33 des Schweizer Obligationenrechts.⁴⁶

Dieser Anspruch betrifft überhaupt alle Vorschriften, die in sozialistischen Ländern als die Außenhandelsmonopolgesetzgebung bezeichnet werden.

Beispielsweise beanspruchen nach sowjetischem Recht die zwingenden Formvorschriften für Außenhandelsverträge unter Berufung auf das Außenhandelsmonopol unbeschränkte Geltung, unabhängig vom Abschlußort und Schuldstatut sowie vom Gericht.⁴⁷

In kapitalistischen Ländern, besonders in Westdeutschland, wird dazu vielfach die These vertreten, daß die Wirkung des öffentlichen Rechts ihre Grenze im *Machtbereich* des betreffenden Staates findet, womit eine extraterritoriale Wirkung beliebig eingeschränkt werden kann.⁴⁸

III

1. Im vorigen Jahrhundert, aber auch bis in die Zeit des zweiten Weltkrieges hinein, wurde die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts vielfach abgelehnt.⁴⁹ Aber diese Ablehnung war nicht in allen Ländern einheitlich und bezog sich nicht zu allen Zeiten auf alle Teile des öffentlichen Rechts.

Besonders konsequent wurde die Ablehnung in Frankreich und der Schweiz vertreten, aber selbst die französischen Entscheidungen zu dieser Frage waren widersprüchlich.⁵⁰ Am längsten wurde die Ablehnung gegenüber fremdem Devisenrecht aufrechterhalten. Selbst nach Abschluß eines Verrechnungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland (26. Juli 1934) erkannte das Schweizer Bundesgericht die deutsche Devisengesetzgebung nicht an (Urteil vom 8. Oktober 1935, Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts 61II, S. 242, 248).

Gleichzeitig war die Ablehnung, ausländisches öffentliches Recht *als Recht anzuwenden*, vielfach mit einer *tatsächlichen Anerkennung seiner Wirkungen* verbunden.

Das traf z. B. in Deutschland zu, wo ein Verstoß gegen ausländische Verbotsgesetze mit verschiedenen Begründungen zur Nichtigkeit eines Vertrages führen konnte (vgl. dazu unten).

2. Die heute weitgehend überwundenen Anschauungen über die Ablehnung ausländischen öffentlichen Rechts stützten sich auf die Kennzeichnungen dieser Rechtsnormen als „politische Gesetze“, auf deren begrenzte territoriale Wirkung oder schließlich auf den *ordre public*.

Dölle vertritt die Auffassung: „Die Anwendung ausländischen öffentlichen Rechts,

46 vgl. A. F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, Bd. II, Basel 1958, S. 672.

47 vgl. D. F. Ramsaizew, Die Außenhandelsarbitrage in der UdSSR, Berlin 1961, S. 37. Ebenso L. A. Lunz, Internationales Privatrecht, Bd. II, a. a. O., S. 153 ff.; vgl. auch I. S. Pereterski / S. B. Krylow, Lehrbuch des Internationalen Privatrechts, Berlin 1962, S. 123 ff.

48 vgl. Soergels Kommentar zum BGB, a. a. O., S. 49 f.

49 Das untersucht für viele Länder R. Heiz, a. a. O., S. 54 ff.

50 Vgl. F. A. Mann, „öffentlich-rechtliche Ansprüche . . . a. a. O., S. 1.